ProLitteris

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft
Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative
Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa

SSA

Société Suisse des Auteurs, société coopérative
Schweizerische Autorengesellschaft
Società svizzera degli autori

---

# Gemeinsamer Tarif 8 II

## Reprografie in Bibliotheken

Siehe auch Merkblatt zu den Gemeinsamen Tarifen GT 8 und GT 9 unter www.prolitteris.ch

Geschäftsführende Inkassostelle

ProLitteris
Universitätstrasse 100
Postfach
8033 Zürich
Tel. 043 /300 66 15
Fax 043 /300 66 68
mail@prolitteris.ch
www.prolitteris.ch

## 1 Gegenstand des Tarifes

1.1 Der Gemeinsame Tarif 8 II umschreibt den Verwendungsbereich, die Bedingungen und die Vergütungen für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter und veröffentlichter Werke.

1.2 Der Tarif umfasst zum einen die gesetzlich erlaubten, verwertungsgesellschaftspflichtigen Verwendungen gemäss Art. 19 und 20 des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (nachfolgend URG genannt) und gemäss Art. 22 und 23 des Liechtensteinischen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (nachfolgend FL-URG genannt) vom 19. Mai 1999. Zum anderen umfasst der Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Staates unterstellten Verwertungsbereichen gehören.

## 2 Nutzerbereich

2.1 Dieser Tarif bezieht sich auf den Bereich der Bibliotheken und ähnlichen Institutionen und deckt insbesondere folgende Bibliotheken ab:
- Allgemeine Bibliotheken
- Kantonale Bibliotheken
- Gemeindebibliotheken
- Stadtbibliotheken
- Universitätsbibliotheken
- Bibliotheken der ETH und der EPF
- Private, öffentlich zugängliche Bibliotheken
- Stiftsbibliotheken
- Volksbibliotheken

2.2 Die grossen öffentlichen Hochschulbibliotheken werden den Gemeinsamen Tarifen 8 II und 8 III nach Massgabe Ihres Hochschulanteils (= Anteil der aus Hochschulen stammenden Bibliotheksbenutzer und -benutzerinnen im Verhältnis zu der gesamten Anzahl Benutzer und Benutzerinnen) wie folgt unterstellt:

- Bei einem Hochschulanteil bis zu 50 %: Alle in der betreffenden Hochschulbibliothek hergestellten Kopien werden gemäss den Bestimmungen des GT 8 II vergütet.
- Bei einem Hochschulanteil zwischen 51 und 90 %: Die Bestimmungen des GT 8 II und des GT 8 III werden anteilsmässig angewendet.
- Bei einem Hochschulanteil über 90 %: Alle Kopien werden gemäss den Bestimmungen des GT 8 III vergütet.

Folgende Hochschulbibliotheken sind durch diese Bestimmung betroffen:
- Universitätsbibliothek Basel
- Zentralbibliothek Zürich
- Stadt- und Universitätsbibliothek Bern
- Hauptbibliothek der Universität St. Gallen
- Bibliothèque cantonale et universitaire Fribourg
- Bibliothèque publique universitaire Genève
- Bibliothèque cantonale et universitaire Vaud
- Bibliothèque publique universitaire Neuchâtel
- ETH-Bibliothek
- Bibliothèque centrale EPFL

Der Bibliothekenanteil, der unter den GT 8 III fällt, wird mit dem Pauschalbetrag pro Studierenden bzw. Studierende gemäss Ziffer 6.3.1.1 GT 8 III als abgegolten betrachtet.

Die Einteilung der betroffenen Bibliotheken erfolgt aufgrund der Angaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz, mit Zustimmung der ProLitteris.

## 3 Begriffe

3.1 Unter die «abgabepflichtigen Werke» im Sinne dieses Tarifes fallen grundsätzlich alle veröffentlichten Werke, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 2. Abs. 1 URG bzw. Art. 2 Abs. 1 FL-URG erfüllen, also als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter bezeichnet werden können. Dazu gehören insbesondere:

- literarische und dramatische Werke wie Romane, Essays, Gedichte, Erzählungen, Märchen, Bilderbücher, Theaterstücke, Drehbücher usw.
- populäre Sach- und Fachbücher, Artikel in populären Sach- und Fachzeitschrif ten
- Zeitungen und Zeitschriften
- Lehrmittel wie Bücher, Broschüren, Artikel, Karteien usw.
- wissenschaftliche Werke in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften usw.
- grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik in Notenausgaben, Büchern, Lehrmitteln, Zeitschriften usw.
- Werke der bildenden Kunst wie Reproduktionen von Bildern, Gemälden und Skulpturen, grafische Werke, Karikaturen, Zeichnungen, Skizzen, Illustrationen usw.
- wissenschaftliche Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen usw.
- Fotografien und andere visuelle Werke

3.2 Nicht zu den abgabepflichtigen Werken im Sinne dieses Tarifes zählen folgende Werke:

- Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG bzw. Art. 2 Abs. 3 FL-URG)
- alle veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werke, welche unentgeltlich an Dritte abgegeben werden, insbesondere:
  - Jahres- und Geschäftsberichte
  - Protokolle
  - Werbeprospekte
  - Informationsmaterial
  - Formulare
  - Statistiken
  - Gebrauchsanweisungen
  - Warenkataloge
  - Mitgliederzirkulare von Verbänden

- alle gemäss Art. 5 URG bzw. Art. 5 FL-URG nicht geschützten Werke wie:
  - Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere Erlasse
  - Zahlungsmittel wie Banknoten, Bankchecks, Reisechecks usw.
  - Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen (Verfügungen, Beschlüsse, Begründungen, Merkblätter, amtliche Mitteilungen, Vernehmlassungsunterlagen usw.).

3.3 Unter «Vervielfältigen» wird das Herstellen von ein- und mehrfarbigen Kopien geschützter und veröffentlichter Werke oder Teilen davon verstanden, und zwar als Endprodukt auf Papier, Kunststoff oder anderen Trägern mit Hilfe von Fotokopiergeräten, von Multifunktionsgeräten, von Telefaxapparaten, von Druckern oder ähnlichen Geräten und zwar ab einer Papier- oder einer digitalen Vorlage.

3.4 Als für die Berechnung massgebende «Anzahl Angestellte» wird die Anzahl aller Mitarbeitenden in Stellenprozenten (Gesamttotal der Stellenprozente) inklusive des Bibliotheksleiters per 31.12. des Vorjahres verstanden, unabhängig von der rechtlichen Art des Arbeitsverhältnisses. Sieht der Tarif eine Vergütungspflicht ab 2 Mitarbeitern vor, so ist die Vergütung in jedem Fall geschuldet, unabhängig davon ob diese Personen ein Vollzeit- oder Teilzeitpensum verrichten.

Erhält die ProLitteris, gestützt auf eine gesetzliche Vorschrift, rechtskräftige Angaben betreffend Branche und Mitarbeiterzahl z.B. von der AHV Behörde oder dem Bundesamt für Statistik, sind diese Angaben für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres verbindlich. Die Bibliotheken können keine Einrede auf Anpassung der Berechnungsgrundlagen geltend machen. Die Regelung nach Ziffer 3.4 Absatz 1 ist nicht mehr massgebend.

3.5 Unter dem Begriff «Gesamtkopiemenge» wird die Summe aller während eines Jahres auf den Geräten (Fotokopiergeräte, Multifunktionsgeräten, Drucker, Telefaxapparate usw.) in der Bibliothek hergestellten Vervielfältigungen verstanden.

Ausnahmen bilden:
- diejenigen Vervielfältigungen, welche für verlagsähnliche Produkte der Bibliothek (Jahresberichte, Geschäftsberichte, Werbeprospekte, Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Mitgliederzirkulare usw.) angefertigt werden und/oder
- auf den erwähnten Geräten hergestellte und übermittelte Originaldokumente (Briefe usw.)

Bei der Berechnung der Gesamtkopiemenge dürfen die Vervielfältigungen, welche auf Geräten ohne Zähler hergestellt werden, geschätzt werden (beispielsweise anhand des verbrauchten Papiers).

3.6 Bibliotheken, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder ihren Betrieb während des laufenden Jahres zusammengezählt mindestens 6 Monate aufrechterhalten haben und nach dem geltenden Tarif unter die Pauschalregelung fallen, haben die volle Jahrespauschale zu entrichten.

## 4 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

Die ProLitteris ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS

## 5 Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen

5.1 Dieser Tarif bezieht sich auf das gesetzlich erlaubte Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Werke innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 URG bzw. Art. 22 FL-URG.

5.2 Im Weiteren bezieht sich der Tarif:

5.2.1 auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Werke der bildenden Kunst innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) FL-URG und Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG

5.2.2 auf das Vervielfältigen von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Musiknoten) innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) FL-URG und Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG

5.2.3 auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Textwerke und Werke der bildenden Kunst ausserhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) FL-URG. Ausgeschlossen ist das in Verkehr bringen, veräussern oder sonst wie verbreiten ausserhalb der Bibliothek.

5.3 Von den in Ziffer 5.1 und 5.2 aufgeführten Verwendungen fallen die in Ziffer 5.2 umschriebenen Nutzungen nicht unter den der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereich gemäss Art. 40 URG bzw. Art. 23 Abs. 4 FL-URG in Verbindung mit Art. 50 FL-URG.

5.4 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf das Aufnehmen geschützter und veröffentlichter Werke auf Datenträger und auf das Wahrnehmbarmachen dieser Werke mittels Bildschirm innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) FL-URG. Für diese Verwendung ist der Gemeinsame Tarif GT 9 massgebend.

5.5 Für alle durch diesen Tarif oder durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen nicht erlaubten Verwendungen ist die ausdrückliche Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber und Rechtsinhaberinnen erforderlich.

Dies gilt insbesondere für:
- das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare und
- für das Verändern oder Bearbeiten der zu vervielfältigenden Werke.

## 6 Vergütungen

6.1 Die jährlichen Vergütungen, welche die Bibliotheken für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 zu bezahlen haben, errechnen sich im Grundsatz anhand:
- der Vergütung von CHF 0,035 pro Kopie im Format A4 (für die Verwendungen gemäss Ziffer 6.2.1)
- der Einnahmen, welche für die Verwendungen gemäss 6.2.2 erzielt werden
- der Branchenkoeffizienten, das heisst der prozentualen Anteile der urheberrechtlich geschützten Vorlagen, der für den vorliegenden Tarif 1,5 % (für die Verwendungen gemäss Ziffer 6.2.1) bzw. 35 % (für die Verwendungen gemäss 6.2.2) betragen
- der von den Bibliotheken im betreffenden Jahr angefertigten Gesamtkopiemenge (für die Verwendungen gemäss 6.2.1).

6.2 Dieser Tarif sieht folgende zwei Vergütungsarten vor:

6.2.1 Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2.1 bis 5.2.3 für den Eigengebrauch der Bibliotheken. Davon ausgenommen sind die Pressespiegel.

6.2.2 Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2.1 bis 5.2.3 im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG (das Vervielfältigen von Werken von und für Drittpersonen auf Geräten der Bibliotheken).

6.2.3 Vergütungen für Pressespiegel gemäss Ziffer 6.5.

6.2.4 Zusätzliche Nutzungen im Sinne von Schulung, Presseausschnittdienst bzw. Dokumentationslieferdienst, Reprografie- oder Kopierbetrieb:

Falls Nutzer, welche unter diesen Tarif fallen, Vervielfältigungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) FL-URG vornehmen (beispielsweise in Schulungs- und Ausbildungszentren), sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 8 III bzw. GT 9 III abzugelten.

Wenn Nutzer neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich als Presseausschnittsdienst, Dokumentationslieferdienst, Reprografie- oder Kopierbetrieb tätig sind, sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 8 VI Ziffer 6.3.24 bzw. GT 9 VI Ziffer 6.3.24 und GT 8 IV abzugelten.

6.3 Die Vergütungen gemäss Ziffer 6.2.1 betragen:

| Angestellte pro Bibliothek | | | Vergütung in CHF |
|---|---|---|---|
| 2 | – | 9 | 30.00 |
| 10 | – | 19 | 60.00 |
| 20 | – | 49 | 100.00 |
| 50 | – | 79 | 250.00 |
| 80 | – | 99 | 350.00 |
| 100 | – | 199 | 500.00 |

Für Bibliotheken, welche 200 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der von der Bibliothek zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

Für die Berechnung der Anzahl Angestellten ist die Ziffer 3.4 massgebend. Freiwillige Mitarbeiter, die nicht entlöhnt werden, sind nicht mitzuzählen.

6.4 Die Vergütungen gemäss Ziffer 6.2.2 berechnen sich anhand der gesamten jährlichen Einnahmen, welche die Bibliotheken für das Vervielfältigen von Werken von und für Drittpersonen gemäss Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG erzielen, und zwar nach folgender Formel:

**Gesamteinnahmen x 0,035 = CHF**

## 6.5 Vergütungen für Pressespiegel

6.5.1 In den Vergütungen unter Ziffer 6.3 sind die Vergütungen für das Herstellen und Verbreiten von sogenannten Pressespiegeln nicht inbegriffen. Bibliotheken, welche Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes herstellen und verbreiten, haben zusätzlich zu den Pauschal- oder Individualvergütungen Pressespiegel-Vergütungen zu entrichten. Die Bibliotheken sind verpflichtet, der ProLitteris mittels separatem Meldeformular die Angaben betreffend Pressespiegeln anzugeben. Bibliotheken, die über keinen Pressespiegel verfügen, haben die entsprechende Erklärung mit einer rechtskräftigen Unterschrift unter Beilage der Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszugs (soweit im Handelsregister eingetragen) zu belegen.

Dokumentationslieferdienste und andere Organisationen, welche als Dritte für Firmen und Verbände Pressespiegel erstellen und zur internen Weiternutzung in Firmen und Verbänden zur Verfügung stellen, entrichten separat für die von ihnen erstellte Kopie eine Vergütung gemäss GT 8 VI Ziffer 6.3.24 bzw. GT 9 VI Ziffer 6.3.24.

6.5.2 Unter Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von Artikeln aus Zeitungen und/oder Zeitschriften verstanden, welche in einer Mindestauflage von 5 Exemplaren mindestens viermal pro Jahr hergestellt und verbreitet wird.

6.5.3 Der geschützte Anteil der Pressespiegel beträgt 70 %.

6.5.4 Die jährlichen Vergütungen für Pressespiegel berechnen sich nach folgender Formel:

**Durchschnittliche Anzahl Seiten pro Exemplar x durchschnittliche Anzahl Exemplare pro Ausgabe x Anzahl Ausgaben pro Jahr x 70% x 0,035 = CHF**

6.6 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2012: Normalsatz 8% / reduzierter Satz 2.5%) zusätzlich an die ProLitteris (MWST-Nr.348749) geschuldet.

# 7 Ermässigungen

Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Vergütungen gemäss Ziffer 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und welche alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten für ihren jährlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Inkasso der Vergütungen bei ihren Mitgliedern und anderen unter diesen Tarif fallenden Nutzern eine Inkassoprovision von bis zu 10 % plus Mehrwertsteuer.

## 8 Angaben für die Rechnungsstellung

8.1 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab. Massgebend ist der Stichtag per 31.12.

8.2 a) Pauschalvergütungen

Bibliotheken, die aufgrund ihrer gemeldeten Angaben eine Pauschalvergütung zu entrichten haben, müssen nicht jedes Jahr einen Erhebungsbogen ausfüllen. Die ProLitteris stützt sich für das Folgejahr auf die im Vorjahr gemeldeten Angaben und stellt Rechnung gestützt auf diese Angaben. Die Bibliotheken sind verpflichtet, der ProLitteris allfällige Änderungen der Angaben innert 30 Tagen schriftlich nach der Rechnungsstellung mitzuteilen. Betreffen diese Mutationen das vergangene Jahr, wird der Bibliothek eine neue korrigierte Rechnung zugestellt. Mutationen für das laufende Rechnungsjahr werden erst bei der Fakturierung des Folgejahres berücksichtigt (vgl. Ziffer 8.1).

b) Individualvergütungen

Die Bibliotheken sind verpflichtet, der ProLitteris innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Mitarbeitende, Gesamtkopiemenge, Gesamteinnahmen, Pressespiegel, usw. zu melden. Die ProLitteris lässt den Bibliotheken dazu jedes Jahr einen Erhebungsbogen zukommen und stützt sich für die Rechnungsstellung auf die Angaben des Vorjahres.

c) Neue Bibliotheken

Jede neue Bibliothek, deren Tarifpflicht geprüft werden muss (z.B. Neugründungen), erhält von der ProLitteris einen Erhebungsbogen mittels welchem sie innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Mitarbeitende, Gesamtkopiemenge, Gesamteinnahmen, Pressespiegel, usw. zu melden hat. In den Folgejahren erfolgt die Rechnungsstellung nach Ziffer 8.2a) oder 8.2b).

8.3 Werden die von der ProLitteris erbetenen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und, gestützt auf diese Schätzungen, entsprechend Rechnung stellen. Gibt die betroffene Bibliothek die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt. Die Rechnung stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Einschätzung. Die ProLitteris verlangt für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in jedem Fall einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100.00.

8.4 Im Weiteren sind die Bibliotheken aufgrund von Art. 51 URG bzw. Art. 53 FL-URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen Auskunft über die vervielfältigten geschützten Werke zu geben, und zwar in bezug auf Sprache und Werkarten.

8.5 Bibliotheken, die über kein Fotokopiergerät, Telefaxapparat, Drucker, Multifunktionsgerät oder ähnliches Gerät verfügen, müssen der ProLitteris das entsprechende Formular „Erklärung kein Kopierer" ausfüllen und können dies versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift und unter Beilage einer Kopie des Handelsregisterauszuges (soweit im HR eingetragen) an die ProLitteris retournieren.

Bibliotheken haben die Einrede „Kein Kopierer" spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Einschätzung gemäss Ziffer 8.3 geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sowohl die Einschätzung als anerkannt, wie auch, dass ein Kopiergerät im Sinne dieses Tarifes vorhanden ist. Die Einrede „Kein Kopierer" kann in diesem Fall nicht mehr geltend gemacht werden.

## 9 Abrechnung

9.1 Die ProLitteris stellt den einzelnen vergütungspflichtigen Bibliotheken und/oder Verbänden bzw. Zusammenschlüssen gemäss Ziffer 7 Rechnung für das laufende Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen des GT 9 II. Die Rechnungen der ProLitteris sind innert 30 Tagen zahlbar.

9.2 Für fällige Vergütungen hat die ProLitteris einmal schriftlich zu mahnen. Geht die Zahlung nicht innerhalb von 20 Tagen nach der Mahnung ein, so kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung rechtliche Schritte einleiten.

## 10 Freistellung

Die Bibliotheken werden mit der Zahlung der tariflichen Vergütungen gemäss Ziffer 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Vervielfältigungen und Zustellungen an Nutzer innerhalb des Territoriums der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein freigestellt. Die Bibliotheken informieren die ProLitteris über allfällige Drittansprecher und verweisen diese an die ProLitteris. Zudem enthalten sich die Bibliotheken, mit Dritten Vereinbarungen über die Verwendungen von Werken, die von diesem Tarif erfasst sind, abzuschliessen.

## 11 Gültigkeitsdauer des Tarifs

11.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016.

11.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.

PL/5.12.2011